

# KANZLEI DR. WESENER

RECHTSANWÄLTE

Fachkanzlei für Verwaltungsrecht

Kanzlei Dr. Wesener Postfach 10 19 01 45619 Recklinghausen

**Per Telefax: 0251 494-2499**

Landgericht Münster  
Am Stadtgraben 10

**48143 Münster**

Dr. Wolfgang Wesener  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Thorsten Freikamp  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Datum: 20.03.2019

**47/19WW01 mr**

D3/12546

Geuking / Pfarrheim Anna-Kath.

**Eilt sehr!!**

**Bitte sofort vorlegen**

**Veranstaltung am Freitag, dem 22.03.2019**

Erstinstanzliches Aktenzeichen: **AG Coesfeld 4 C 81/19**

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

des Herrn Günter **Geuking**, Netter 68 in 48720 Rosenthal

- Antragsteller und Beschwerdeführer -

g e g e n

die **Katholische Kirchengemeinde Anna Katharina**, vertr. d.d. Kirchenvorstand, dieser vertreten durch den Pfarrer und Dechanten Johannes Hammans als 1. Vorsitzenden, Am Tüskenbach 18 in 46853 Coesfeld

- Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin -

legen wir hiermit im Namen und in Vollmacht des Antragstellers und Beschwerdeführers gegen den Beschluss des Amtsgerichts Coesfeld vom 18.03.2019, Az: - **4 C 81/19** -

**s o f o r t i g e B e s c h w e r d e**

ein und beantragen,

Holzmarkt 4 Tel. 02361 / 10 45 - 0 Sparkasse Vest RE IBAN: DE33 4265 0150 0090 0755 99 BIC: WELADED1REK  
45657 Recklinghausen Fax 02361 / 10 45 - 10 Volksbank Marl / RE IBAN: DE92 4266 1008 5198 8880 00 BIC: GEDODEM1MRL  
www.dr-wesener.de kanzlei@dr-wesener.de Postbank Dortmund IBAN: DE30 4401 0046 0004 2114 69 BIC: PBNKDEFF

**den angefochtenen Beschluss des Amtsgerichts Coesfeld vom 18.03.2019 abzuändern und gemäß dem erstinstanzlich gestellten Antrag zu entscheiden.**

Überdies wird angesichts des Umstandes, dass die streitgegenständliche Vortragsveranstaltung der Ordensschwester Hatune Dogan bereits übermorgen, am Freitag, dem 22.03.2019, stattfinden soll, beantragt,

**unserer Kanzlei den Beschlusstenor vorab telefonisch oder per Telefax mitzuteilen.**

Desweiteren wird für den Fall einer stattgebenden Entscheidung beantragt,

**den Beschwerdebeschluss unverzüglich an die zuständige Gerichtsvollzieherverteilungsstelle zur unverzüglichen und rechtzeitigen Zustellung an die Antragsgegnerin zu übergeben.**

*Unser beim Amtsgericht Coesfeld eingereichte Antragschriftsatz vom 15.03.2019 (**Anlage 0**), der angefochtene Beschluss des AG Coesfeld vom 18.03.2019 (**Anlage 01**) und die unserer Antragschrift beigefügten und dort erwähnten Anlagen (**Anlagen 1 bis 7**) werden diesem Beschwerdeschriftsatz nachfolgend übermittelt.*

Zur Begründung der Beschwerde wird folgendes ausgeführt: Der angefochtene Beschluss ist unrichtig und rechtsfehlerhaft.

#### I.

1. Die vom Amtsgericht - hilfsweise - erwogene Annahme, durch den der Vorinstanz bereits vorgelegtem Schriftverkehr zwischen dem Antragsteller und dem die Antragsgegnerin als 1. Vorsitzenden des Kirchenvorstandes vertretenen Pfarrers sei es nicht zu einem rechtsverbindlichen Nutzungsvertrag zwischen den Prozessparteien an dem Pfarrsaal gekommen, erweist sich als juristisch unvertretbar, da ein geradezu klassischer Fall eines Vertragsabschlusses durch Angebot (des Pfarrers) und (unbedingte) Annahme des Antragstellers vorliegt.

2. Die Annahme eines bloßen Gefälligkeitsverhältnisses lässt sich keinesfalls begründen!

#### II.

1. Soweit die Vorinstanz die vom Antragsteller beantragte einstweilige Verfügung mit der maßgeblichen Begründung abgelehnt hat, angesichts der gesetzlichen Regelung in § 1 Abs. 1 Satz 2 des "Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens" sei es bislang nur zu einem schwebend unwirksamen Leihvertrag bzw. Nutzungsvertrag an dem Pfarrsaal gekommen, hat der die ablehnende Entscheidung treffende Amtsrichter verkannt, dass die vorgenannte Gesetzesregelung nur das Innenverhältnis innerhalb der Kirchengemeinde, nicht aber das Außenverhältnis zu Dritten, insbesondere nicht zu potentiellen Vertragspartnern, betrifft, d.h. Pfarrer Hammans war als 1. Vorsitzender des Kirchenvorstandes der Antragsgegnerin im Außenverhältnis zum Abschluss eines rechtsverbindlichen Nutzungsvertrages an dem

Pfarrsaal befugt.

2. Er kann nur im Innenverhältnis durch den Kirchenvorstand für sein Verhalten im Zusammenhang mit dem Abschluss des in Rede stehenden Nutzungsvertrages zur Rechenschaft gezogen werden.

### III.

1. Vorsorglich, für den Fall, dass die zuständige Zivilkammer des Beschwerdegerichts dieser Auffassung nicht folgen zu können, erlauben wir uns den Hinweis auf die - rechtlich relevanten - Ausführungen des Pfarrers in den mit dem Antragsteller über die Nutzung des Pfarrsaals gewechselten Schreiben vom 05.03.2019, in denen ausdrücklich davon die Rede ist, der Pfarrer müsse sich zunächst intern innerhalb eines "Teams" beraten bzw. er habe sich mit diesem "Team" beraten und dieses sei mit der Durchführung der Vortragsveranstaltung der Ordensschwester Hatune Dogan einverstanden.

2. Nach der vor allem im Vertragsrecht geltenden "Lehre vom Empfängerhorizont" können diese Ausführungen des Pfarrers in dem Schriftverkehr mit dem Antragsteller nur so verstanden werden, dass dieser sich (auch) das Einverständnis des Kirchenvorstandes bzw. der Mehrheit seiner Mitglieder zur Durchführung der Veranstaltung eingeholt hat, wovon auch seitens des Antragstellers auch ausgegangen wird.

### IV.

Überdies haben telefonisch eingeholte Auskünfte des Unterzeichners bei anderen Pfarrern katholischer Gemeinden ergeben, dass diesen von den jeweiligen Kirchenvorständen üblicherweise die Berechtigung zum Abschluss von Nutzungsverträgen an Einrichtungen der Pfarrei eingeräumt wird, soweit sich diese auf die Durchführung einzelner Veranstaltungen beschränken.

### V.

Im übrigen wird zur Beschwerdebegründung ergänzend auf die Sach- und Rechtsausführungen in unserer erstinstanzlich eingereichten Antragsfrist verweisen.

***Nach alledem ist der Beschwerde stattzugeben, der angefochtene Beschluss aufzuheben und die beantragte einstweilige Verfügung zu erlassen!***



Dr. Wesener  
Rechtsanwalt  
(Fachanwalt für Verwaltungsrecht)